

Weisung des Erziehungsdepartements über die Kostentragung für Leistungen am Gymnasium Appenzell

vom 9. August 2007¹

Das Erziehungsdepartement des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Ausführung von Art. 35 und Art. 37 der Gymnasialverordnung vom 30. November
1998,

erlässt folgende Weisung:

I. Kosten der Schule

Art. 1

¹Zur teilweisen Deckung der durch den Schulbetrieb verursachten Kosten wird ein Schulgeld erhoben.

²Das Schulgeld wird pro Schulsemester in Rechnung gestellt.

Art. 2²

¹Für Schüler der 1. - 3. Gymnasialklasse mit Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. bezahlen die Schulgemeinden des entsprechenden Wohnsitzes ein Schulgeld im Betrage von Fr. 17'000.— pro Schüler und Schuljahr.

²Für Schüler der 4. - 6. Gymnasialklasse mit Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. bezahlt der Kanton ein Schulgeld im Betrage von Fr. 8'500.— pro Schüler und Schuljahr.

³Vorbehalten bleibt Art. 16.

¹ Mit Revisionen vom 20. Januar 2009, 18. März 2009, 2. Juni 2009 und 16. Dezember 2013.

² Abgeändert durch Departementsbeschluss vom 18. März 2009 (Inkrafttreten: 1. August 2009) und 1. September 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

Art. 3¹

¹Für Schüler der 1. und 2. Gymnasialklasse mit Wohnsitz im Kanton Appenzell A.Rh. bezahlen die Inhaber der elterlichen Sorge das Schulgeld von Fr. 17'000.—.

²Für Schüler der 3. - 6. Gymnasialklasse mit Wohnsitz im Kanton Appenzell A.Rh. bezahlen der Kanton Appenzell A.Rh. gemäss der Vereinbarung der Kantone Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Mittelschulen vom Oktober 1996, oder die Inhaber der elterlichen Sorge ein Schulgeld von Fr. 17'000.— pro Schüler und Schuljahr.

³Vorbehalten bleibt Art. 16.

Art. 4

¹Für interne Schüler mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Appenzell I.Rh. bezahlen die Inhaber der elterlichen Sorge ein Schulgeld, das im Internatspreis inbegriffen ist.

²Diese Verpflichtung zur Bezahlung des Schulgeldes bleibt auch bei Mündigkeit des Schülers weiterhin bestehen.

³Das Departement legt zusammen mit dem Stiftungsrat das der Schule zu überführende Schulgeld fest.

II. Kosten des Internats

Art. 5

Die Deckung der durch den Internatsbetrieb verursachten Kosten ist Sache der Trägerschaft des Internats.

III. Kosten des Tagesinternats

Art. 6

¹Für die Mittagsverpflegung von externen Schülern bezahlt das Gymnasium Appenzell der Trägerschaft des Internats ein Kostgeld, dessen Höhe zwischen dem Kanton und der Trägerschaft des Internats im Rahmen des Internatauftrages geregelt wird.

¹ Abgeändert durch Departementsbeschluss vom 18. März 2009 (Inkrafttreten: 1. August 2009).

²Das Gymnasium Appenzell erhebt für die Mittagsverpflegung bei den Schülern, bzw. deren Inhabern der elterlichen Sorge einen Beitrag von $\frac{2}{3}$ des Kostgeldes.

³Bei Schülern der 1. - 3. Gymnasialklassen mit Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. bezahlen die Schulgemeinden des entsprechenden Wohnsitzes einen Beitrag von $\frac{1}{2}$ - $\frac{2}{3}$ des Kostgeldes, die Inhaber der elterlichen Sorge einen Beitrag von $\frac{1}{2}$ - $\frac{1}{3}$ des Kostgeldes.

IV. Kosten der akademischen Berufsberatung

Art. 7

¹Die Kosten für das normierte Angebot werden durch das Gymnasium übernommen.

²Die über das normierte Angebot hinaus beanspruchte Zeit der Beratungsstelle wird den Inhabern der elterlichen Sorge in Rechnung gestellt.

V. Lehrmittel

Art. 8

Die Kosten für persönliche Materialien wie Schreibzeug, Taschenrechner, usw. sowie allgemeines Verbrauchsmaterial sind von den Schülern zu tragen.

Art. 9

¹An Schüler der 1. - 3. Gymnasialklassen werden die Lehrmittel in der Regel leihweise abgegeben.

²Lehrmittel, welche auch nach der dritten Klasse Verwendung finden, werden den Schülern in Rechnung gestellt.

³Schüler ab der 4. Gymnasialklasse tragen die Kosten für sämtliche Lehrmittel, sofern diese nicht ausdrücklich leihweise durch die Schule zur Verfügung gestellt werden.

⁴Werden bei der Rückgabe von leihweise überlassenen Lehrmitteln Schäden festgestellt, die auf unsorgfältige Behandlung schliessen lassen, werden die Lehrmittel den entsprechenden Schülern in Rechnung gestellt.

VI. Prüfungsgebühren

Art. 10

Mit der Anmeldung zur Maturaprüfung haben Schüler bzw. deren Inhaber der elterlichen Sorge eine Prüfungsgebühr von Fr. 400.— zu bezahlen.

VII. Fächergebühren

Art. 11

¹Ab dem 4. Schuljahr wird pro Frei- resp. Wahlpflichtfach ein Kursgeld von Fr. 50.— pro Semester beim Schüler bzw. deren Inhabern der elterlichen Sorge erhoben.

²Schülern, welche ein Wahlpflichtfach besuchen, wird das im Fach verwendete Verbrauchsmaterial semesterweise in Rechnung gestellt.

Art. 12¹

Prüfungsgebühren für Diplome in Sprachfächern (Französisch, Englisch u.a.m.) und Buchhaltung/Informatik gehen für Schüler ab der 4. Gymnasialklasse zu Lasten der Inhaber der elterlichen Sorge.

VIII. Besondere Kosten

Art. 13

¹Die Kosten für Ausflüge, Exkursionen, Sporttage und dergleichen mehr sind durch die Schüler bzw. die Inhaber der elterlichen Sorge zu bezahlen.

²An die Kosten der Projekttag und Maturareise leistet die Schule einen Beitrag gemäss Anhang I.

IX. Weitere Gebühren

Art. 14²

¹Für das Ausstellen eines Schülersausweises bezahlt der betroffene Schüler Fr. 5.—; für eine ausserordentliche Neuerstellung Fr. 10.—.

²Für das Erstellen von Zeugniskopien bezahlt der betroffene Schüler pro Semesterzeugnis Fr. 5.—.

³Nach dem Ablauf der Ausleihfristen für Medien aus der Bibliothek werden Mahngebühren erhoben. Diese betragen:

¹ Abgeändert durch Departementsbeschluss vom 2. Juni 2009.

² Abgeändert durch Departementsbeschluss vom 16. Dezember 2013 (Abs. 1; Inkrafttreten: 1. Januar 2014).

- 1. Mahnung Fr. 1.—
- 2. Mahnung Fr. 5.—
- 3. Mahnung Fr. 10.—

⁴Die Mahngebühren werden auf Antrag der Bibliothekarin in die nächste ordentliche Semesterrechnung aufgenommen.

⁵Verloren gegangene Bücher oder Medien sind vollwertig zu ersetzen. Die Wiederbeschaffung erfolgt durch die Bibliothekarin. Sie stellt Antrag zur Rechnungsstellung an den betreffenden Schüler bzw. dessen Inhaber der elterlichen Sorge.

X. Raumvermietungen

Art. 15

Für die Benützung von Räumlichkeiten erhebt das Gymnasium Mietgebühren gemäss Anhang II.

XI. Übergangsbestimmung¹

Art. 16²

Das Schulgeld nach Art. 2 und Art. 3 wird sukzessive erhöht und beträgt im Schuljahr 2010/11 Fr. 14'000.—, im Schuljahr 2011/12 Fr. 15'000.— und im Schuljahr 2012/13 Fr. 16'000.—.

XII. Inkrafttreten³

Art. 17⁴

Dieser Beschluss tritt auf den Beginn des Schuljahres 2007/08 in Kraft.

¹ Titel eingefügt durch Departementsbeschluss vom 18. März 2009 (Inkrafttreten: 1. August 2009).

² Eingefügt durch Departementsbeschluss vom 18. März 2009 (Inkrafttreten: 1. August 2009).

³ Neue Nummerierung durch Departementsbeschluss vom 18. März 2009 (Inkrafttreten: 1. August 2009).

⁴ Neue Artikelnummer durch Departementsbeschluss vom 18. März 2009 (Inkrafttreten: 1. August 2009).

Anhang I

Finanzregelung für die Projektstage und Maturareise

1. Projektstage

1.1 Beitrag des Gymnasiums pro Schüler

3 Tage Dauer 5 Tage Dauer

1. Klasse	Fr. 25.—	Fr. 100.—
2. Klasse	Fr. 50.—	Fr. 100.—
3. Klasse	Fr. 50.—	Fr. 150.—
4. Klasse	Fr. 80.—	Fr. 150.—
5. Klasse	Fr. 80.—	Fr. 150.—

1.2 Schülerbeiträge

Schülerbeiträge dürfen nicht höher sein als der maximale Schulbeitrag.

2. Maturareise

Die Schüler der 6. Klasse erhalten an die Kosten ihrer Maturareise einen Beitrag des Gymnasiums von Fr. 150.—. Die Ziffer 1.2 findet sinngemässe Anwendung.

Anhang II¹

Benützung von Räumlichkeiten

Raumbezeichnung	Einzelbelegung		Kursbelegung	Dauerbe- nutzung nur Ortsan- sässige
	Ortsansäs- sige	Auswär- tige		
Theatersaal ohne Empore	400.—	550.—		
Theatersaal mit Empore	450.—	600.—		
Singsaal, pro Lektion 1 1/2 h	*35.—	*35.—	*25.—	
Schulzimmer, max. 4 h	*35.—	*35.—	*25.—	
Informatikzimmer, max. 4 h	100.—	150.—	100.—	
Jazzkeller, pro Lektion 1 1/2 h	25.—	25.—	15.—	
Musikkoje, pro Lektion 1 1/2 h	10.—	15.—	10.—	
Salon Bleu, pro Lektion 1 1/2 h	**35.—	**35.—	**25.—	
Raum der Stille, pro Lektion 1 1/2 h	**35.—	**35.—	**25.—	
Turnhalle inkl. Garderobe Halbtagesnutzung	50.—	75.—		300.— bei 1 Lekt.
Tagesnutzung	100.—	150.—	300.—	
Zusatzproben Theatersaal	50.—	50.—		
Mehraufwand Hauswart pro Stunde	60.—	60.—	60.—	60.—
Abfallbeseitigung pro Container	50.—	50.—	50.—	50.—

*inkl. Benützung der vorhandenen technischen Hilfsmittel (Beamer, Hellraumprojektor, etc.)

**inkl. Benützung der vorhandenen technischen Gerätschaften (Beamer, etc.). Der Aufwand für das Einrichten des Raumes (Bestuhlung, etc.) wird separat und nach Aufwand verrechnet.

¹ Abgeändert durch Departementsbeschluss vom 20. Januar 2009 (Inkrafttreten: 1. Februar 2009) und 16. Dezember 2013 (Inkrafttreten: 1. Januar 2014).